



Baden-Württemberg

LEITENDER POLIZEIARZT DES LANDES

Polizeibeamtinnen und -beamte werden vermehrt in den Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen des Landes tätig. In diesem Zusammenhang ist die Frage des Impfschutzes der Beamtinnen und Beamten gegen übertragbare Krankheiten gestellt worden. Der Polizeiärztliche Dienst gibt hierzu folgende Hinweise, die auch für die heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten der Landesfeuerwehrschule gelten:

Zur Vermeidung bzw. Abklärung von Impflücken auch gegen in Deutschland nahezu verschwundene Infektionskrankheiten wird Beamtinnen und Beamten, die entsprechenden Dienst verrichten, empfohlen, beim Hausarzt (unter Vorlage der Krankenversichertenkarte) oder beim nächsterreichbaren Standort des Polizeiärztlichen Dienstes den Impfstatus gegen

- Hepatitis A und B,
- Poliomyelitis (Kinderlähmung),
- Diphtherie,
- Tetanus und
- Masern

nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) überprüfen und ggf. ergänzen zu lassen.

Die Kosten einer Impfung nach den STIKO-Empfehlungen kann der behandelnde Arzt im Rahmen der Vertragsbehandlung gegenüber der Heilfürsorge über die zuständige Kassenärztliche Vereinigung abrechnen. Dies gilt auch für die Kombiimpfung gegen Hepatitis A+B.

Bei Vorhandensein von Impfschutz gegen Hepatitis B, aber nicht gegen Hepatitis A, wird die fehlende Impfung (insgesamt 2 Injektionen im Abstand von 6 – 12 Monaten) vom Polizeiärztlichen Dienst durchgeführt.

Weitere Hinweise zur Vermeidung von Infektionsgefahren beim Umgang mit asylsuchenden Personen finden sich im angeschlossenen **Merkblatt der gesetzlichen Unfallversicherung** sowie in den einschlägigen Gesundheitsinformationen des PÄD in Polizei-Online im Themenbereich Infektionskrankheiten und Vorbeugung (<http://moss.polizei-online.bwl.de/Service/Gesundheit/Seiten/default.aspx>).

Ergänzend wird insbesondere auf das Tragen von geeigneten (z. B. Nitril-) Einmalhandschuhen und situationsabhängig, je nach Beurteilung der konkreten Infektionsgefahr, das regelmäßige Verwenden von geeigneten Desinfektionsmitteln (z.B. Sterilium) und ggf. von Schutzmasken und Schutzbrillen hingewiesen.

Die Durchführung der jährlichen Grippe- (Influenza-)Schutzimpfung wird vom Polizeiärztlichen Dienst zudem für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten unabhängig von einer Tätigkeit in Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen empfohlen.